

**Satzung
über das Voranmelde-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-,
Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 08.02.2024

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2025)

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414) BayRS 2210-1-3-WK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

Teil 1: Studierende

**§ 1
Voranmeldung zum Studium (Bewerbung)**

- (1) ¹Für die Teilnahme am Voranmeldeverfahren können im jeweiligen Bewerbungszeitraum für Bachelorstudiengänge bis zu 12 bzw. für Masterstudiengänge bis zu fünf Anträge gestellt werden. ²Werden mehr als 12 bzw. fünf Anträge gestellt, so werden die zeitlich zuletzt eingegangenen 12 bzw. fünf Anträge in das Verfahren einbezogen. ³Der Antrag muss bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis 15.07. eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis 15.01. eines Jahres über die bereitgestellte Online-Bewerbung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (im folgende Hochschule München) abgesendet werden; die erforderlichen Unterlagen sind im Online-Bewerbungsportal hochzuladen. ⁴Für Masterstudiengänge gelten gegebenenfalls abweichende Antragstermine aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ⁵Die in Satz 3 genannten Fristen können um eine angemessene Nachfrist verlängert werden, solange der Ablauf des Verfahrens dies zulässt. ⁶Abweichend von Satz 3 müssen die Online-Bewerbung und die erforderlichen Unterlagen für die Studiengänge mit Eignungsprüfung (Architektur, Design) bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis 15.06. eines Jahres eingereicht werden.
- (2) ¹Die gleichzeitige Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Vollzeit- und zulassungsbeschränkten Teilzeitstudiengang derselben Fachrichtung ist ausgeschlossen. ²Alle Bewerbungen die sowohl für den Vollzeit- als auch den Teilzeitstudiengang eingereicht werden, werden ausschließlich als Bewerbungen für den Vollzeitstudiengang behandelt.
- (3) ¹Ausländische Bewerberinnen und Bewerber (auch Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der EU) und deutsche Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Bildungsnachweise nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen diese im Rahmen des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens durch die jeweilige Hochschule anerkennen bzw. bewerten lassen. ²Die Bewertung der Bildungsnachweise nimmt für die Hochschule München i.d.R. Uni-Assist e.V. im Rahmen der sog. Vorprüfungsdokumentation (VPD) vor.
- (4) ¹Für immatrikulierte Studierende, die den Studiengang wechseln, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. ²Ein Antrag auf Wechsel des Studienganges ist abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel in einem gleichartigen Studiengang handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt. ³Über die Gleichartigkeit sowie das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission des beantragten Studienganges.

§ 2 Immatrikulation

- (1) Bewerberinnen und Bewerber müssen sich vor Aufnahme des Studiums an der Hochschule München als Studierende immatrikulieren.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber werden mit dem Zulassungsbescheid zur Immatrikulation aufgefordert.
- (3) ¹Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. ²Mit der Immatrikulation wird die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied der Hochschule München und der Fakultät oder Studienfakultät, der der gewählte Studiengang zugeordnet ist. ³Studiert eine Studierende oder ein Studierender ausnahmsweise in mehreren Studiengängen in verschiedenen Fakultäten der Hochschule München, so ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Immatrikulation in einem weiteren Studiengang und für deren Dauer eine der in Frage kommenden Fakultäten zu benennen, der die Studierende bzw. der Studierende als Mitglied angehören will.
- (4) Studierende, die in einem der nachfolgenden Masterstudiengänge bzw. dem hochschulübergreifenden Modulstudium immatrikuliert werden, müssen neben den Immatrikulationsvoraussetzungen der Hochschule München auch die vorherige Immatrikulation an der beim jeweiligen Masterstudiengang genannten Hochschule nachweisen:
 1. Biotechnologie/Bioingenieurwesen: Immatrikulation an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
 2. Ingenieurakustik: Immatrikulation an der Hochschule Mittweida
 3. Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung – Tourismus neu gestalten: Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
 4. Applied Research in Engineering Sciences (hochschulübergreifende Module) – Kooperierende Hochschulen: Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, Ansbach, Amberg-Weiden, Landshut

§ 3 Sprachliche Studierfähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse

- (1) ¹Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen vor Studienbeginn die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Für die Immatrikulation an der Hochschule München sind deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ nachzuweisen, soweit für einzelne Studiengänge in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für fremdsprachige Studienangebote sind die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Niveaustufe nachzuweisen.

§ 4 Durchführung der Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation wird von der Hochschule München online nach Bestätigung des Antrags auf Immatrikulation und Upload der erforderlichen, im Bewerbungsportal angezeigten Unterlagen vorgenommen. ²Weiterhin muss als Voraussetzung für die Immatrikulation der Eingang der elektronischen Meldung der Krankenkasse (gemäß §199a SGB V) und die Bezahlung des insgesamt fälligen Semesterbeitrages durch die zugelassene Bewerberin bzw. den zugelassenen Bewerber erfolgt sein.
- (2) ¹Eine Immatrikulation ist längstens bis vier Wochen nach Semesterbeginn möglich. ²Nach diesem Zeitraum ist eine Immatrikulation nur noch möglich, soweit von der Bewerberin bzw. vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe vorliegen.

(3) ¹Den Studierenden wird bei der Immatrikulation eine Benutzerkennung (Account) für die Online-Dienste der Hochschule München (insbesondere Online-Portale, Bibliotheksnutzung) zugeteilt. ²Die Studierenden sind verpflichtet, den Hochschul-Account freizuschalten und die damit einhergehende @hm.edu-E-Mailadresse anzulegen.

§ 5 Studierendenausweis

(1) ¹Nach erfolgter Immatrikulation erhält die Studierende bzw. der Studierende einen Studierendenausweis in elektronischer Form, der nur in Verbindung mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis gültig ist. ²Zum Zweck der Verwendung für den Studierendenausweis stellen die Studierenden der Hochschule München ein Lichtbild im Passbildformat zur Verfügung. ³Dies erfolgt in der Regel digital durch das Hochladen des Lichtbildes auf einem von der Hochschule München zu diesem Zeitpunkt eingerichteten Server. ⁴Eine Speicherung des Lichtbildes ist ohne schriftliche Einwilligung der Studierenden zulässig.

(2) Anstelle eines Studierendenausweises in elektronischer Form erhalten Studierende einen Studierendenausweis in analoger Form, soweit sie dies gegenüber dem Sachgebiet Beratung und Immatrikulation zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation beantragen.

(3) ¹Der Studierendenausweis kann nach Maßgabe der Hochschule München optisch lesbar folgende personenbezogenen Angaben enthalten:

1. Name und Vorname
2. Geburtsdatum
3. Studiengang
4. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester
5. Matrikelnummer
6. Bibliotheksnummer

²Der Studierendenausweis in elektronischer Form kann zusätzlich folgende digitale Angaben enthalten:

7. Lichtbild
8. Schließberechtigungen
9. Identifikation zum Druck- und Kopiersystem
10. Optional mittels Opt-In zum Beispiel Mensa, European Student Card

§ 6 Immatrikulationshindernisse

(1) Die Immatrikulation wird versagt, wenn Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG vorliegen.

(2) ¹Tatsachen, die ein Immatrikulationshindernis begründen könnten, sind bei der Immatrikulation unaufgefordert anzugeben. ²Treten diese Tatsachen nach der Immatrikulation ein, sind sie unverzüglich der Abteilung Studium schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
2. für die Bewerberin bzw. den Bewerber eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bestellt ist,

3. die Bewerberin bzw. der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der von der Bewerberin bzw. des Bewerbers begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
4. die Bewerberin bzw. der Bewerber keine ausreichende Kenntnisse nach § 3 nachweisen kann,
5. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet oder die gemäß Art. 87 BayHIG erforderlichen Angaben trotz Hinweis auf die Folgen nicht gemacht hat,
6. ein dem Studienwunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.

(2) ¹Zur Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ²Zur Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 3 kann die Vorlage des Urteils und einer Stellungnahme einer Bewährungshelferin bzw. eines Bewährungshelfers oder des Gerichts verlangt werden.

(3) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen.
- (2) Die Immatrikulation in einem Masterstudiengang wird zurückgenommen, wenn das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) und die Zugangsvoraussetzungen nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.
- (3) Die Immatrikulation kann außerdem zurückgenommen werden, wenn Studierende durch ihr Verhalten den Studienbetrieb so erheblich stören, dass ein ordnungsgemäßer Studienbetrieb nicht mehr gewährleistet ist und Ordnungsmaßnahmen nach § 19 keinen Erfolg gezeigt haben.
- (4) ¹Studierende, die eine Anerkennung oder Anrechnung beantragen, werden auf Grund der anrechenbaren Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in das entsprechende Fachsemester eingeteilt. ²Wird nach der Immatrikulation ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung gestellt, wird die Studierende bzw. der Studierende in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Semester eingestuft. ³Handelt es sich bei dem Semester, das dem Studienfortschritt entspricht, um ein zulassungsbeschränktes Semester ohne freie Studienplätze oder um ein Semester, das nicht angeboten wird, wird die Immatrikulation zurückgenommen.

§ 9 Studienbeginn

¹An der Hochschule München ist die Aufnahme des Studiums im ersten Semester eines grundständigen Studienganges grundsätzlich nur zum Wintersemester möglich. ²Ausnahmen hiervon sind in der Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges festgelegt.

§ 10 Mitwirkungspflicht

- (1) ¹Die Hochschule München nutzt Online-Portale und Plattformen (z.B. PRIMUSS, Moodle) sowie die @hm.edu-E-Mailadressen dazu, hochschulöffentliche und/oder individuelle Informationen an Studierende zu übermitteln. ²Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig diese Online-

Portale und Plattformen auf Mitteilungen und Bearbeitungsfortschritte von Anträgen, sowie ihre @hm.edu-E-Mailadresse auf Eingang von E-Mails zu prüfen; etwaige Informationsverluste gehen zu Lasten der Studierenden, wenn sie nicht regelmäßig Online-Portale und Plattformen überprüfen und E-Mails abrufen bzw. eine entsprechende Weiterleitung einrichten.

(2) ¹Studierende sind verpflichtet, der Hochschule München unverzüglich eine Änderung des Namens und der persönlichen Daten sowie der Postzustellungsanschrift und andere Kontaktdaten anzugeben. ²Die Änderungen sind online über das Studierendenportal (PRIMUSS-Online-Services) mitzuteilen. ³Zudem sind Änderungen der sonstigen gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erhöhen Daten schriftlich bei der Abteilung Studium anzugeben.

§ 11 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßem Studium befreit werden.

(2) ¹Beurlaubungen werden semesterweise ausgesprochen (Urlaubssemester). ²Sie sollen grundsätzlich zwei Semester nicht überschreiten. ³Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit, sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen sind auf die in Satz 2 genannte Höchstdauer nicht anzurechnen. ⁴Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist – unbeschadet Absatz 4 Satz 3 – nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor auch nicht absehbar waren. ⁵Eine Beurlaubung ab dem 12. Fachsemester ist in der Regel nicht möglich.

(3) ¹Als wichtige Gründe für eine Beurlaubung nach Art. 93 Abs. 2 BayHIG gelten regelmäßig

- eine Krankheit, die zu einer Studierunfähigkeit für den überwiegenden Teil des Semesters führt,
- Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und/oder Elternzeit,
- die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz (Pflege-ZG),
- Studienaufenthalt im Ausland,
- freiwillige Praktika, die dem Studienziel dienen
- Bundesfreiwilligendienst,
- Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr,
- Mitgliedschaft als gewähltes Mitglied in einem Hochschulgremium, jedoch maximal einmal während des Studiums an der Hochschule München.

²Andere Gründe können nur nach Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden, wenn sie von der Studierenden bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind. ³Wirtschaftliche Schwierigkeiten können grundsätzlich nicht als wichtiger Grund anerkannt werden. ⁴In geeigneten Fällen können Studierende auf deren Antrag hin in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit der Zusicherung einer erneuten Immatrikulation exmatrikuliert werden.

(4) ¹Ein Urlaubssemester ist in der Regel mit der Rückmeldung für das nachfolgende Semester zu beantragen. ²Sollte der Beurlaubungsgrund erst später eintreten, können Anträge auf Beurlaubung für das bereits laufende Semester bis spätestens zum 14. April eines Jahres für das Sommersemester und bis spätestens zum 31. Oktober eines Jahres für das Wintersemester gestellt werden. ³Eine rückwirkende, nachträgliche Beurlaubung für bereits laufende bzw. abgeschlossene Semester ist nach Ablauf der Frist nach Satz 2 ausgeschlossen.

- (5) ¹Die Beurlaubung ist grundsätzlich im Studierendenportal (PRIMUSS-Online-Services) mit dem dort bereitgestellten Formular zu beantragen. ²Die Gründe sind durch entsprechende Nachweise zu belegen; im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Die Entscheidung über den Antrag auf Beurlaubung erhält die/der Studierende im Studierendenportal (PRIMUSS-Online-Services).
- (6) Beurlaubte Studierende müssen sich fristgerecht für das Weiterstudium zurückmelden und während der Zeit der Beurlaubung den fälligen Semesterbeitrag entrichten.

§ 12 Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung)

- (1) Studierende der Hochschule München, die ihr Studium im gleichen Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich vor Beginn eines jeden Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt grundsätzlich durch die vollständige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen über das Studierendenportal (PRIMUSS-Online-Services) der Hochschule München. ²Die Fristen für die Rückmeldung sind auf den Internetseiten der Hochschule München veröffentlicht.
- (3) ¹Ist die Rückmeldung aus wichtigem Grund nicht fristgerecht erfolgt, kann sie durch schriftlichen Antrag innerhalb einer von der Hochschule München festgesetzten Nachfrist vorgenommen werden. ²Die Hinderungsgründe müssen glaubhaft gemacht werden.
- (4) ¹Studierende, die an mehreren Hochschulen innerhalb des Studierendenwerks München immatrikuliert sind und ihre Beitragspflicht durch Zahlung bei einer anderen Hochschule als der Hochschule München erfüllt haben, können sich auf Antrag von der Bezahlung der Beitragspflicht an der Hochschule München befreien lassen. ²Der Antrag ist formlos per E-Mail an die Abteilung Studium zu stellen. ³Dem Antrag sind eine Zahlungsbestätigung sowie eine Immatrikulationsbescheinigung (für das Semester, für das die Befreiung beantragt wird) der Hochschule, an der die Zahlung erfolgt ist, beizufügen.
- (5) ¹Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung werden zunächst eine Bestätigung über die Rückmeldung und ca. zwei Wochen vor Semesterbeginn die Immatrikulationsbescheinigungen für das folgende Semester online im Studierendenportal (PRIMUSS-Online-Services) der Hochschule München bereitgestellt. ²Die Gültigkeit des elektronischen Studierendenausweises nach § 5 Abs. 1 wird nach ordnungsgemäßer Rückmeldung zum Semesterstart auf das neue Semester umgestellt. ³Studierendenausweise in analoger Form nach § 5 Abs. 2 müssen nach ordnungsgemäßer Rückmeldung für das neue Semester im Sachgebiet Beratung und Immatrikulation beantragt werden.

§ 13 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft Studierender an der Hochschule München endet durch Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag oder von Amts wegen.
- (3) Studierende sind kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 94 Abs. 1 BayHIG).
- (4) ¹Studierende werden von der Hochschule exmatrikuliert, wenn sie dies elektronisch über das Studierendenportal (PRIMUSS-Online-Services) der Hochschule München beantragen (Art. 94 Abs. 2 BayHIG). ²Die Exmatrikulation kann frühestens zum Datum des Antrageinganges erfolgen.
- (5) Studierende werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn die Voraussetzungen des Art. 94 Abs. 2 BayHIG vorliegen oder die Immatrikulation oder Rückmeldung missbräuchlich erfolgt ist.

(6) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn nachträglich ein Immatrikulationshindernis gemäß § 6 bzw. ein Versagungsgrund gemäß § 7 eintritt.

Teil 2: Weitere Personen nach Art. 87 Abs. 3 BayHIG

§ 14

Allgemeine Bestimmungen für die Immatrikulation weiterer Personen

(1) Die Immatrikulation weiterer Personen nach Art. 87 Abs. 3 BayHIG setzt die Voranmeldung (Bewerbung) nach § 1 voraus, soweit nichts anderes geregelt ist.

(2) Die weiteren Personen sind zur Angabe der in Art. 87 Abs. 2 BayHIG genannten Daten verpflichtet.

§ 15

Gaststudierende

(1) ¹Weitere Personen, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende für maximal drei Module immatrikuliert. ²Gaststudierende haben für den Besuch der Unterrichtsveranstaltungen, für die sie die Immatrikulation beantragen, Gebühren zu entrichten. ³Die Gebühr wird mit der Zulassung fällig. ⁴Bei der Online-Bewerbung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 sind die Unterrichtsveranstaltungen anzugeben, für die die Bewerberin bzw. der Bewerber immatrikuliert werden möchte. ⁵Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der geltenden Voranmeldefrist für das Wintersemester von 02. Mai bis 31. August eines Jahres bzw. für das Sommersemester von 15. November bis 15. Februar eines Jahres zu stellen.

(2) Mit dem Antrag auf Immatrikulation als Gaststudierende sind die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 88 BayHIG nachzuweisen.

(3) ¹Die Immatrikulation berechtigt Gaststudierende nur zum Besuch der im Zulassungsantrag ausgewählten Unterrichtsveranstaltungen. ²Für die ausgewählten Unterrichtsveranstaltungen wird eine Bestätigung ausgestellt, die auf ein Semester befristet ist.

(4) ¹Das Ablegen von Prüfungsleistungen ist für Gaststudierende nicht zulässig. ²Für den Besuch der ausgewählten Unterrichtsveranstaltungen werden keinerlei Zeugnisse oder Zertifikate ausgestellt.

(5) ¹Eine Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist ausgeschlossen. ²In Studiengängen mit Eignungsprüfung/Eignungsfeststellungsverfahren ist eine Immatrikulation nur zulässig, soweit die entsprechende Fakultät dies festlegt. ³Ebenso ist eine Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender nicht möglich, sofern die von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgewählten Unterrichtsveranstaltungen nicht angeboten werden.

(6) Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender endet mit Ablauf des Semesters, für das sie/er immatrikuliert wurde.

(7) Die §§ 1 bis 4 und 6 bis 10 gelten entsprechend.

§ 16

Nebenhörerinnen und Nebenhörer

(1) Als Nebenhörerinnen und Nebenhörer werden Studierende anderer Hochschulen, die auf Grund einer Kooperationsvereinbarung nach § 2 Abs. 4 an Lehrveranstaltungen der Hochschule München teilnehmen und Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayHIG erbringen können, immatrikuliert.

(2) Die Qualifikation von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der Qualifikation für das Studium an der Hochschule, an der sie als Studierende eingeschrieben sind.

- (3) Die Hochschule mit der die entsprechende Kooperation besteht, übermittelt der Hochschule München die benötigten Daten für die Immatrikulation.
- (4) Die §§ 2 und 4 bis 10, sowie 12 bis 13 gelten entsprechend.

§ 17 Summer/Winter School

¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Programmen der Summer- und Winter School der Hochschule München werden über das International Office der Hochschule München erfasst und betreut.

²Sie werden für den Zeitraum der jeweiligen Summer- bzw. Winter School als Teilnehmerinnen und Teilnehmer immatrikuliert. ³Die Exmatrikulation erfolgt automatisch zum Ende des Semesters, in dem die Summer- bzw. Winterschool stattgefunden hat. ⁴§ 4 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend

§ 18 Promovierende

- (1) Personen, die von einem Promotionszentrum an der Hochschule München oder an einem Promotionszentrum, an dem die Hochschule München als Partnerhochschule beteiligt ist, als Promovierende zugelassen wurden und deren Erstbetreuung an der Hochschule München ange- siedelt ist, können sich gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG als Promovierende immatrikulieren.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die in einem kooperativen Promotionsverfahren an einer Universität als Promovierende zugelassen wurden.
- (3) Die Beantragung der Immatrikulation soll innerhalb eines Monats nach der Annahme am Promotionszentrum erfolgen.
- (4) Die bzw. der Promovierende ist kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie bzw. er die mündliche Prüfung zur Promotion erfolgreich abgeschlossen hat (Art. 94 Abs. 1 BayHIG).
- (5) Mit der Immatrikulation erhalten die Promovierenden das Recht folgende Leistungen der Hochschule München in Anspruch zu nehmen:
 1. Einrichtung eines IT-Account
 2. Zugang zu den Gebäuden mit Legic-Card
 3. Ausleihdienste der Hochschulbibliothek inkl. Fernleihe sowie Zugriff auf E-Medien
 4. Zugang zu Schulungen der Hochschulbibliothek
 5. Zugang zu hochschuleigenen Kursen (z.B. Sprach- oder Fachkurse), sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, und der Erwerb der damit verbundenen Leistungspunkte
 6. Möglichkeit der Nutzung von Ausleihdiensten der Fakultäten, z.B. IT-Hardware
 7. Teilnahme an Veranstaltungen der Promotionszentren und der Graduate School (z.B. Qualifizierungskurse, Netzwerkveranstaltungen, Kolloquien).
- (6) Die §§ 2, 4 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3, §§ 6 bis 8 sowie 10 bis 13 gelten entsprechend.

Teil 3: Allgemeine Regelungen

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Gegen Studierende und weitere Personen nach Art. 87 Abs. 3 BayHIG können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 26 Abs. 1 BayHIG schulhaft

1. den bestimmungsmäßigen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern, beeinträchtigen oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte oder Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
3. widerrechtlich in Räumen der Hochschule München eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder
4. Gebäude oder Räume der Hochschule München oder deren Zweck dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder
5. an einer der in Nr. 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

²Ordnungsrechtliche Maßnahmen können auch getroffen werden, wenn gegen Studierende der Verdacht auf Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz oder einer strafbaren Handlung nach dem Strafgesetzbuch besteht.

(2) ¹Ordnungsrechtliche Maßnahmen sind

1. Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1, insbesondere die Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung einzelner Einrichtungen der Hochschule München für ein oder mehrere Semester,
2. Befristeter Ausschluss vom Studium
3. Widerruf der Immatrikulation

²Die ordnungsrechtliche Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen. ³Ordnungsrechtliche Maßnahmen können mit der Androhung weiterer ordnungsrechtlicher Maßnahmen verbunden werden.

(3) ¹Die ordnungsrechtliche Maßnahme nach Abs. 2 Nr. 3 setzt außer in den Fällen nach Abs. 1 Satz 2 voraus, dass

1. Ordnungsverstöße nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt begangen wurden oder
2. an Ordnungsverstößen nach Nr. 1 teilgenommen wurde oder
3. wiederholt Anordnungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zuwidergehandelt wurde.

²Mit dem Widerruf der Immatrikulation nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule München ausgeschlossen ist.

(4) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden.

(5) ¹Ordnungsrechtliche Maßnahmen werden von der Hochschulleitung getroffen; die betroffene Fakultät oder Studienfakultät ist in das Verfahren einzubinden. ²Vor Festlegung der

ordnungsrechtlichen Maßnahme wird der Studierenden bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) gegeben.

§ 20 Zahlungsvorgänge

Die Entrichtung der in dieser Satzung genannten Beiträge und Gebühren hat mittels dem bereitgestellten ePayment-Verfahren, in Ausnahmefällen auch mittels Überweisung zu erfolgen.

§ 21 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über das Voranmelde-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren der Hochschule München vom 14.08.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.02.2017, außer Kraft.